



Städtische Sportstätten EISENSTADT

Benutzungsordnung

Soweit mit der Stadtgemeinde Eisenstadt keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Richtlinien zur Benützung der Städtischen Sporteinrichtungen:

1. Die Vergabe von Turnhallen / Sporthallen / Sportplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Eisenstadt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Vergabe. Die Verwaltung der Turnhallen / Sporthallen / Sportplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Eisenstadt – Geschäftsbereich Generationen.
2. Mit der Buchung auf dem ONLINE Portal VENUZLE oder einer sonstigen Buchung unterwirft sich der Mieter dieser Benutzungsordnung und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschließlich zu den festgesetzten Nutzungszeiten erlaubt. Die tatsächliche Nutzung wird durch die Stadtverwaltung (z. B. Schulwart oder andere Person) überprüft. Werden die Einrichtungen in diesen Nutzungszeiten für Schulveranstaltungen benötigt, haben diese Vorrang und die vereinbarten Stunden entfallen. Die Räumlichkeiten sind in demselben Zustand, in welchem sie übernommen wurden, zu verlassen bzw. zu übergeben. Jedenfalls muss eine Benutzung für nachfolgende Benützer ohne Beeinträchtigung begonnen werden können.
4. Der Vermieter, die Stadtgemeinde Eisenstadt, kann nach erfolgter Terminvormerkung und Zusage die Einmietung aus folgenden Gründen verweigern bzw. von dem Vertrag zurücktreten, wenn
 - a. Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung / Nutzungsart bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Stadt geschädigt werden;
 - b. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - c. die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - d. vom Veranstalter / Nutzer etwaige erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt wurden bzw. nicht erteilt wurden;
 - e. die Sportstätten nicht der vereinbarten Nutzung verwendet werden.
5. Werden Turnhallen durch den Antragsteller tatsächlich nicht entsprechend dem Antrag / der Vereinbarung benutzt, so werden diese entsprechend dem vereinbarten

Nutzungszeitraum dem Antragsteller verrechnet, können jedoch durch die Stadtgemeinde Eisenstadt anderwärtig weitervergeben werden. Der ursprüngliche Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Sollte eine vereinbarte Nutzungszeit von einem der Vereine nicht beansprucht werden, ist die Stadtgemeinde (dietmar.eiszner@eisenstadt.at) mittels einfachen Mails davon in Kenntnis zu setzen. Der im Internet veröffentlichte Belegungsplan ist daraufhin zu aktualisieren.

6. Zu spät eingereichte Anträge um Vermietung können bei der jährlichen Turnsaalvergabe nicht mehr berücksichtigt werden und sind gesondert zu behandeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Die Höhe der Mieten wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Die jeweiligen Höhen sind bei der ONLINE Buchung ersichtlich.

Verrechnet werden alle Nutzungsstunden, die mit diesem Nutzungsansuchen vereinbart werden. Vereinbarte Stunden können bis eine Woche vor der Nutzung nachweislich storniert werden und werden dann auch nicht verrechnet.

8. Auf Ansuchen der Eisenstädter Vereine können seitens der Stadtgemeinde für Mietkosten Förderungen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Verein seinen Sitz und den Schwerpunkt seiner Vereinstätigkeit in Eisenstadt hat, der Verein den Jugendsport (bis zum 18. Lebensjahr) fördert und Jugendliche regelmäßig durch geschulte Trainer betreut. Außerdem hat er den Österreichischen Bundes-Sportorganisations-Richtlinien zu unterliegen und eine von der Bundessportorganisation anerkannte Sportart zu betreiben. Die Mehrzahl (rund 3/4 aller Benutzer) der Sportlerinnen und Sportler des jeweiligen Vereins sollen ihren Hauptwohnsitz in Eisenstadt haben. Über die Höhe der Förderung entscheiden die Gremien der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der finanziellen Mittel.
9. Bei Bedarf weiterer Nutzungszeiten oder Änderung der Nutzungszeiten ist ein neuer Antrag um Nutzung erforderlich. Die Sportstätten dürfen grundsätzlich nur für den angesuchten Zweck benützt werden. Jede andere Verwendung ist im Vorhinein schriftlich der Stadtgemeinde Eisenstadt zu melden.
10. Die Schlüssel für die Räumlichkeiten können während der Dienstzeiten der Stadtgemeinde Eisenstadt – GB Wirtschaftsbetriebe (Gebäudeverwaltung) – Bauhof Eisenstadt, Lobäckerstraße 66 gegen Unterschrift und Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von € 50,--/Schlüssel bezogen werden und sind **spätestens eine Woche nach Beendigung der Benützungsperiode** dort wieder abzugeben. Schlüssel dürfen ausnahmslos nicht weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für sämtliche daraus entstehende Kosten.
11. Der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter hat gegebenenfalls Veranstaltungen den zuständigen Behörden lt. Bgld. Veranstaltungsgesetz zu melden (z. B. Veranstaltungsbewilligung / AKM, etc.). Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter.

12. Die Turnhallen / Sporthalle dürfen erst benützt werden, wenn der zuständige Verantwortliche, Trainer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Trainingsbetriebes das Licht der Sporthalle, sowie in den Nebenräumen abgedreht wird, sowie Türen, Fenster, Zu- und Abgänge geschlossen werden. Getränke, Flaschen und anderer Müll etc. sind sachgerecht zu entsorgen und der ursprüngliche Zustand der Sporthalle ist wieder herzustellen.
13. Turn- und Gymnastikräume dürfen grundsätzlich nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Es ist strengstens untersagt, mit vorher im Freien benützten Schuhen Turnsäle, Gymnastikräume und Duschanlagen zu betreten.
14. Auf den Sportplätzen ist den Bodenverhältnissen angepasstes Schuhwerk zu verwenden. Die Spielfelder dürfen ausschließlich in den Monaten April bis Oktober genutzt werden. Bei nassem und tiefem Boden ist auf Grund von Schädigung der Grasnarbe das Bespielen verboten.
15. Mitverwendete Turn- und Sportgeräte bzw. Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung vorgesehenen Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
16. Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Nutzungseinheit so zu verlassen, wie sie am Beginn vorgefunden wurden. Die Turngeräte müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden und dürfen nicht aus den zur Verwendung bzw. Nutzung überlassenen Räumlichkeiten entfernt werden. Private Turngeräte dürfen nur nach Absprache verwendet werden. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt. Die Lagerung von privaten Turngeräten im Geräteraum ist nicht gestattet.
17. Die Außentüren müssen immer geschlossen sein. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Notausgänge dürfen nur bei Gefahr benützt werden.
18. Die haustechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Schulwart oder dessen Vertreter bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Freistadt Eisenstadt nicht. Jegliche Haftung der Freistadt Eisenstadt, aus welchem Rechtsgrund immer, ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es ist strengstens verboten, Änderungen am Schließsystem bzw. Anbringungen von eigenen Schlössern und Schließmechanismen vorzunehmen. Bauliche Maßnahmen bzw. Installationen und deren Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadtgemeinde Eisenstadt vorgenommen werden.

19. Das Verzehren von Speisen ist in den Turnhallen grundsätzlich nicht gestattet. Für Getränke im Bereich der Freianlagen dürfen nur Plastikflaschen verwendet werden. In den Gebäuden herrscht generelles Rauchverbot.
20. Der Benützer verpflichtet sich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung der Turnhallen / Sporteinrichtung, einschließlich der Nebenräume, an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstehen, die Haftung zu übernehmen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem jeweiligen Schulwart sowie der Stadtgemeinde Eisenstadt (Gebäudeverwaltung) schriftlich zu melden. Diese Schäden sind durch den Benützer in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Eisenstadt unverzüglich wieder instand zu setzen. Erfolgt durch den Benützer keine unverzügliche Instandsetzung, so werden diese etwaigen Beschädigungen durch den Vermieter oder Schulerhalter auf Kosten des Benützers instandgesetzt.
21. Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Eisenstadt als Schulerhalter für Schäden, die Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Turnhallen / Sporteinrichtung an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Die Benützung erfolgt immer auf eigene Gefahr. Ausdrücklich wird vereinbart, dass mit der Stadtgemeinde Eisenstadt auch kein stillschweigender Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet wird.
22. Die Stadtgemeinde Eisenstadt haftet für Schäden nur dann, wenn ein Verschulden eines ihrer Mitarbeiter nachgewiesen wird.
23. Der Benützer hat während der beantragten Nutzung die Aufsicht über den Übungs-/ Trainingsbetrieb / Nutzungszweck auszuüben, um Missstände jeglicher Art möglichst zu verhindern. Während der Nutzung ist durch den Nutzer für entsprechende Erste Hilfe Maßnahmen Vorsorge zu treffen.
24. Den Anordnungen des Schulerhalters (z.B. durch den Schulwart) ist jedenfalls unverzüglich Folge zu leisten.
25. Die Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung zieht den Entzug einer gewährten oder die Verweigerung einer späteren Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten nach sich. Die Genehmigung zur Benützung von Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.
26. Mit der Genehmigung dieses Ansuchens tritt diese Vereinbarung in Kraft.

Eisenstadt, im Juni 2017

Für den Magistrat Eisenstadt:
Mag. Gerda Török, eh.